



Rat der  
Europäischen Union

013590/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 23/02/20

Brüssel, den 13. Februar 2020  
(OR. en)

6045/20

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0024 (NLE)**

**COLAC 5**  
**WTO 16**

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Februar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 52 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 52 final.

Anl.: COM(2020) 52 final

6045/20

/pg

RELEX.1.A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.2.2020  
COM(2020) 52 final

2020/0024 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten -  
eines Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der  
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika  
andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde am 29. Juni 2012 unterzeichnet und ist aufgrund der noch ausstehenden Ratifizierung durch einige Mitgliedstaaten noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten.

Der handelspolitische Teil des Assoziierungsabkommens wird seit 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewendet.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien verpflichtet sich Kroatien, allen bestehenden Übereinkünften mit Drittländern beizutreten, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden. Sofern in einzelnen Übereinkünften nichts anderes festgelegt ist, tritt Kroatien diesen bereits bestehenden Übereinkünften auf der Grundlage von Protokollen bei, die der Rat einstimmig im Namen der Mitgliedstaaten mit dem betreffenden Drittstaat schließt.

Am 14. September 2012<sup>1</sup> ermächtigte der Rat die Kommission, mit den betreffenden Drittstaaten Verhandlungen über den Abschluss der entsprechenden Protokolle aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Zentralamerika begannen im Mai 2014 und wurden im Juni 2018 erfolgreich abgeschlossen. In Bezug auf die Einfuhr von Bananen aus Zentralamerika einigten sich die Vertragsparteien auf eine Änderung der in der Stabilisierungsklausel vorgesehenen auslösenden Einfuhrmengen, bei deren Überschreitung die EU die Präferenzzollbehandlung aussetzen kann. Der Präferenzzoll blieb unverändert. Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen zufriedenstellend.

Der endgültige Wortlaut des Protokolls zum Assoziierungsabkommen (im Folgenden „Protokoll“), mit dem der Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union berücksichtigt wird, wurde am 27. Juni 2019 auf der Sitzung des Assoziationsausschusses von beiden Seiten verabschiedet.

Die Kommission empfiehlt dem Rat, den beigefügten Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten anzunehmen. Mit dem vorgeschlagenen Protokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika aufgenommen. Der Wortlaut des Assoziierungsabkommens und des Protokolls in kroatischer Sprache wird unter den gleichen Voraussetzungen verbindlich wie die anderen Sprachfassungen des Abkommens.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdokument 13351/12 LIMITED).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [Zahl des Beschlusses] des Rates vom [Datum]<sup>2</sup> wurde ein Protokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll sollte im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das Protokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist bzw. sind, die Notifizierung nach Artikel 12 Absatz 2 des Protokolls im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

---

<sup>2</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*